

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Kraichertsweg, Änderung“

mit örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 Landesbauordnung, LBO)

Aufstellungsschluss und Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 09.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss und den Entwurf des Bebauungsplans „Kraichertsweg, Änderung“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Ziel der Planung ist am Standort des bestehenden Marktes einen neuen Markt mit größerer Verkaufsfläche und einer Kindertagesstätte im Obergeschoss zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Stadtteils Großsachsenheim der Stadt Sachsenheim und umfasst das Flurstück 2630/1, eine Teilfläche des rechtsgültigen Bebauungsplans „Kraichertsweg“.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Flurstücke 2630/2, 2630/11 und 2630/18
- Im Osten durch die Straße „In den Semmeläckern“
- Im Süden durch die Straße „Südring“,
- Im Westen durch das Flurstück 2630/5

Für den Planbereich ist der Entwurf des Büros Käser, Fellbach in der Fassung vom 21.07.2021 mit Planteil, Textteil und Begründung (mit Anlagen) gleichen Datums maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung).



Der Entwurf des Bebauungsplans „Kraichertsweg, Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (zeichnerischer Teil, Textteil und Begründung des Büros Käser, Fellbach in der Fassung vom 21.07.21) wird mit den weiteren Unterlagen:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Büro Gruppe für ökologische Gutachten, Stuttgart vom Dezember 2020 (Anlage 1 zur Begründung)
- Gesprächsnotiz mit Büro Gruppe für ökologische Gutachten, Stuttgart zum weiteren Vorgehen bzgl. der Vermeidungsmaßnahme V1 vom 18.12.2020 (Anlage 2 zur Begründung)
- Auswirkungsanalyse der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg zur geplanten Erweiterung eines Aldi-Lebensmitteldiscounters in Sachsenheim, Stadtteil Großsachsenheim vom 20.02.2020 (Anlage 3 zur Begründung)

in der Zeit vom

03.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022

(Auslegungsfrist) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Öffnungszeiten ausgelegt.

Derzeit kann **Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils in der Zeit von 8-12 Uhr ohne Termin Einsicht genommen werden. Außerhalb dieser Zeitspanne bitten wir um vorherige Terminvereinbarung, da das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Situation nach derzeitigem Stand noch eingeschränkt geöffnet ist.** Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Maßgaben dazu auf der Homepage der Stadt Sachsenheim (www.sachsenheim.de Rubrik Bürgerservice & Verwaltung. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung ist aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen auch nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauverwaltung@sachsenheim.de möglich ist.

Alle Unterlagen können auf der Homepage unter www.sachsenheim.de Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift- bei der Bauverwaltung, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim oder an bauverwaltung@sachsenheim.de abgegeben werden. Damit wir Ihnen das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme mitteilen können, ist die Angabe eines Verfassers sinnvoll. Bei einer Abgabe nach der Auslegungsfrist kann die Stellungnahme bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sachsenheim, den 23.12.2021

Holger Albrich
Bürgermeister